

(Name und Sitz des Vereins)

An das Amtsgericht  
- Vereinsregister -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eintragung in das Vereinsregister des o.g. Vereins  
mit der VR-Nr.:

Geschäftsanschrift:

wird angemeldet:

Aus dem vertretungsberechtigten Vorstand ist/sind ausgeschieden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Funktion:

z.B.: a) Mustermann, Marianne, 31.12.1955, Völklingen, 1. Vorsitzende,  
b) ...

In den vertretungsberechtigten Vorstand wurde/n bestellt:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Funktion:

z.B.: a) Mustermann, Manuela, 01.01.1980, Hauptstraße 1, 66333 Völklingen, 1. Vorsitzende,  
b) ...

In den vertretungsberechtigten Vorstand wurde/n wiedergewählt:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Funktion:

z.B.: a) Mustermann, Manfred, 01.07.1955, Hauptstraße 1, 66333 Völklingen, 2. Vorsitzender,  
b) ...

Die Satzung wurde in folgenden Teilen (Paragrafen, Ziffern o.ä.) geändert:

- z.B.: a) § 1 Name und Sitz des Vereins  
b) § 8 Abs.5 betr. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Die Satzung wurde vollständig neugefasst.

Eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ ist  
beigefügt.

liegt dem Vereinsregister bereits vor.

Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

Der Verein ist gemeinnützig. Eine Kopie des entsprechenden Bescheides ...

wird beigefügt.

wird nachgereicht.

liegt dem Vereinsregister bereits vor.

Sonstige Bemerkungen:

(Ort und Datum)

(Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstands)

Diese Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden, wie es entweder die Vereinssatzung oder anderenfalls das Bürgerliche Gesetzbuch für eine Vertretung des Vereins vorschreiben. Diese Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden, bevor die Anmeldung im Auftrag des Vorstands beim zuständigen Amtsgericht – Vereinsregister – eingereicht wird. Damit soll gesetzlich sichergestellt werden, dass Anmeldungen nur von den zuständigen Personen eingereicht und nicht missbräuchlich aus falscher Quelle Eintragungen veranlasst werden. Über die Eintragungsfähigkeit anhand der einzureichenden Unterlagen (Protokoll und Satzung) entscheidet nicht die Beglaubigungsstelle (der Notar), sondern das Amtsgericht. Je nach Einzelfall können und sollten die Einzelheiten deshalb besser schon vor einer Mitgliederversammlung mit dem Amtsgericht (Rechtspfleger/in) abgestimmt werden.